

IGR-NRW e.V., Mittelstraße 28 a, 52072 Aachen-Laurensberg

MdL  
Thorsten Schick

Postfach 10 11 43

**40002 Düsseldorf**

Vorsitzender: Christoph Schaefer  
Mittelstraße 28 a  
52072 Aachen-Laurensberg  
Telefon: 0241 – 9432 75 - 5  
Telefax: 0241 – 9432 75 - 6

Geschäftsstelle Köln:  
Leyendeckerstraße 9  
50825 Köln-Ehrenfeld  
Telefon: 0221 – 9541800  
Telefax: 0221 – 9541808

eMail Vorstand: christoph@schaefer.de  
eMail GS-Köln: post@igr-nrw.de  
home: [www.igr-nrw.de](http://www.igr-nrw.de)

–  
12. Juni 2006

Sehr geehrter Herr Schick !

In einem Schreiben vom 31. Mai 2006 stellen Sie Ihre Position zur anstehenden LRG-Novelle einer Radiowerkstatt in Bornheim bei Bonn dar. Wie wir aus verschiedenen Quellen erfahren haben, sind wortgleiche Briefe auch von anderen CDU-Landtagsabgeordneten besorgten Bürgerfunkern geschrieben worden. Daher nehmen wir Ihren Brief zum Anlaß, Ihnen in einem „Offenen Brief“ stellvertretend für viele Bürgerfunkgruppen und Radiowerkstätten auf Ihre CDU-Post zu antworten:

**Was Sie dem Bürgerfunk in Ihrem Schreiben vom 31. Mai 2006 global vorwerfen, ist aber genau seine bisherige gesetzliche Funktion:  
Bürgerfunk ist Betroffenenradio und somit einseitig!  
Bürgerfunk ist aktiv gelebte Meinungs- und Kulturfreiheit und damit auch manchmal unverständlich!  
Bürgerfunk repräsentiert Minderheiten, die in ihrer Summierung durchaus gesellschaftliche Relevanz haben!  
Bürgerfunk ist das "Überdruckventil" - oder sind geworfene Steine besser?  
Bürgerfunk steht für Beteiligung statt Ausgrenzung!  
Bürgerfunk ist Bestandteil aktiver Demokratie!**

Bürgerfunk ist in seiner Funktion nach wie vor die verfassungskonforme und gesetzliche Vielfaltsreserve des Lokalfunks, die im Zweisäulenmodell die Monopolstellung sowohl des Lokalfunks als aber auch des Rahmenprogramms überhaupt erst legitimiert!  
Und dies gerade vor dem Hintergrund eines immer mehr auf wirtschaftliche Gesichtspunkte ausgerichteten kommerziellen Rundfunks.

Die Tatsache, daß überhaupt der Rundfunk durch Landesgesetze geregelt werden kann, basiert auf seinem Kulturauftrag. Der kommerzielle Rundfunk wird diesem Auftrag an keiner Stelle mehr gerecht - allenfalls der Bürgerfunk liefert die Legitimität!  
Darum sollten Sie nicht an diesem Ast sägen !!!

Zur Erklärung:

Privater Rundfunk basiert auf dem Recht des Artikel 5 GG; der Bürgerfunk ebenso.

Beide haben somit ein Recht, ihre jeweilige Meinung frei zu verbreiten: Der eine macht es mit viel Musik und der andere mit Meinungsfreiheit.

Da aber bei Entstehen der Gesetzgebung nicht ausreichend genug Frequenzen für alle Bewerber und Sender vorhanden waren, erschuf vor 17 Jahren die Landesregierung den binnenplural organisierten Lokalfunk mit dem integrierten Bürgerfunk und seinem Rahmenprogramm als dienendem NoName-Programm-Zulieferer.

Dachverband der Gemeinnützigen Rundfunkvereine in Nordrhein-Westfalen

Die Alternative bei ausreichender Frequenzsituation wäre die Zulassung verschiedenster lokal konkurrierender Sender gewesen; die Folge davon kennen wir aus anderen Bundesländern: Pleiten, Pleiten und nochmals Pleiten.

Zurück zu NRW: Die Binnenpluralität und Monopolstellung des NRW-Lokalfunk-Konstruktes mußte also sicherstellen, daß alle potentiell am Meinungsbildungsprozeß zu beteiligten Personen und Gruppen gleichberechtigt sich in dem Medium auch wiederfinden, wenn sie denn schon auf eine eigene autarke Frequenz verzichten sollten.

Diesem immer wieder auch durch höchstrichterliche Rundfunkurteile aus Karlsruhe untermauertem Grundsatz wurde das NRW-Lokalfunkgesetz durch zwei Faktoren gerecht:

1. Schaffung der zwei Säulen und damit der Trennung von Geld und Programm bei gleichzeitiger gesellschaftlicher Kontrolle durch die in der Veranstaltergemeinschaft vertretenen üblichen gesellschaftlich relevanten Gruppen, und
2. angemessene Integration des nichtkommerziellen Bürgerfunks, der bei Entstehen des heute noch gültigen Gesetzes ebenfalls angetreten war, eine eigene Sendelizenz zu erhalten.

Der Bürgerfunk ist die Vertretung all der Gruppen und Personen, die sich nicht im gesellschaftlichen Spektrum der Veranstaltergemeinschaft wiederfinden; das ist übrigens auch der Grund, warum Mitglieder der Veranstaltergemeinschaft, gesetzlich sanktioniert, selber kein Bürgerfunkprogramm machen dürfen, eben deshalb, weil sie ja schon ihr "eigenes" Radio haben.

Ebenfalls durch Gerichtsentscheidungen, die landesweite Relevanz haben, wurde dem Bürgerfunk immer wieder seine besondere, durchaus einseitige Rolle als Plattform zur Ausübung des Rechtes auf Meinungsfreiheit nach Artikel 5 GG "bescheinigt".

Bürgerfunk ist ein "Offener Kanal", der schon vom Gesetz her nicht verpflichtet ist, sich z.B. journalistischen Grundsätzen zu unterwerfen! Er darf einseitig sein und Meinung wiedergeben! Er ist dafür ausdrücklich bestimmt!

Überdies haben auch die Konferenz der Ministerpräsidenten und entsprechende Staatsverträge immer wieder Entscheidungen zur Förderung und zum Erhalt der "Offenen Kanäle" im föderalen System der Bundesrepublik geschaffen. So sind z.B. in Baden-Württemberg und Sachsen, aber auch anderenorts, viele "Freie Radios" legalisiert worden.

Das, was Sie verehrter Herr Schick nun in Ihrem Brief an die eine Radiowerkstatt verlautbaren, verdreht alle Tatsachen und steht im krassen Widerspruch zur gesetzlichen Funktion "Offener Kanäle".

Mit Ihrem Vorstoß gefährden Sie die Existenzberechtigung und den gesellschaftlichen Konsens des binnenpluralen Modells.

Welche Faktoren sollen denn nach Ihrer Ansicht zukünftig auf der Plattform des Lokalfunks die verfassungskonforme Pluralität sichern?

Sie können versichert sein, daß wir als IGR-NRW gerne und konstruktiv an allen die Meinungsvielfalt sichernden Überlegungen und konkreten Umsetzungen mitarbeiten. Wir werden aber kein Rundfunk-Modell mittragen, was den Vorstellungen entspricht, die aus Ihrem Brief zutage treten.

Sollte sich die von Ihnen in Ihrem Brief skizzierte Meinung mehrheitsfähig in Form eines novellierten oder neuen Rundfunkgesetzes durchsetzen, werden wir im Interesse und zur Wahrung der Meinungs- und Kulturfreiheit die Klärung durch eine höchstrichterliche Entscheidung in Erwägung ziehen.

Zu den in Ihrem Schreiben auch noch angesprochenen Punkten der Rolle von Radiowerkstätten, ihrer Funktion und der Förderung kommen wir noch in einem gesondertem Schreiben auf Sie zu.

Bis dahin verbleiben wir mit freundlichen Grüßen

Christoph Schaefer

Vorsitzender IGR-NRW e.V.

(der Verfasser war 15 Jahre lang Mitglied + stellv. Mitglied der Rundfunkkommission der LfR und LfM)

Post Scriptum: Ich würde, wenn ich Thorsten Schick wäre und wie Sie es machen, die Interessen Ihres Arbeitgebers (Lokalfunk Märkischer Kreis) und des kommerziellen Radio-Systems vertrete und davon profitiere, im Landtag ab sofort und in Zukunft mich in Fragen des LRG für befangen erklären!

**Dachverband der Gemeinnützigen Rundfunkvereine in Nordrhein-Westfalen**